



Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure:

a) Grundsätzliche Regelungen/Voraussetzungen:

- Die Einzelmaßnahme darf nicht vor Unterzeichnung der Zielvereinbarung begonnen werden.
- Die beantragten Projekte werden je nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs beim LAG-Management behandelt.
- Das Projekt stärkt das Bürgerengagement in der Region.
- Das Projekt dient mindestens jeweils einem Entwicklungs- und Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG ARBERLAND e.V..
- Das Projekt wird innerhalb des LAG-Gebietes durchgeführt.
- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen. Für einen positiven Beschluss ist eine Mehrheit nötig.
- Für den Beschluss über das Projekt muss im Vorfeld eine Maßnahmenskizze angefertigt werden; nach einem positiven Beschluss muss zwischen der LAG und dem Projektträger eine Zielvereinbarung ausgefüllt werden.
- Einzelmaßnahmen müssen Entwicklungszielen der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

b) Ausschlüsse bzgl. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Vereinsfeste, Klassenfahrten, Schüleraustausch, Preise/Tombolas, laufende Kosten, Fahrtkosten, wiederkehrende Veranstaltungen u.ä. (bei sozial integrativen und völkerverbindenden Projekten können diese Ausschlüsse ggf. aufgehoben werden).
- Ansonsten gelten die Bestimmungen des Merkblattes zum LEADER-Förderantrag (2014-2020) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- keine kommunalen Körperschaften
- Ein Verein/Akteur darf nur ein Projekt innerhalb von zwei Jahren beantragen.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Fördersumme pro Projekt beträgt max. 2.500 €.
- Der Fördersatz beträgt 75%.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- Planungskosten sind nicht förderfähig.

- Die gesamten Fördermittel für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ betragen 20.000 € und werden in den Jahren 2017-2020 in Tranchen von jeweils 5.555,55 € ausgeschüttet. Bei Erreichen der 5.000 €-Grenze kann entweder der entsprechende Restbetrag beantragt werden oder das Projekt kann im Folgejahr beantragt werden. Werden die Mittel für ein Jahr nicht komplett ausgeschöpft, werden die übrigen Mittel ins Folgejahr übertragen.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
- Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
- bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
- ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
- Unterschrift der LAG-Geschäftsführung und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Abweichungen von der Zielvereinbarung müssen dem LAG-Management umgehend mitgeteilt werden.
- Die Möglichkeit zur Fristverlängerung für den Umsetzungszeitraum der Einzelmaßnahme besteht; diese muss 4 Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist beim LAG-Management beantragt werden.
- Der Umsetzungszeitraum der Maßnahme beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des positiven Beschlusses der LAG.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff. 2)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z. B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)